

Stellungnahme der BayWa r.e. AG zum

Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG)

München, den 12. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schumacher,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Formulierungshilfe eines Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG-E). In Anbetracht der extrem kurzen Zeit, die uns für diese Stellungnahme gewährt wurde, können wir an dieser Stelle allerdings nur einige wenige Punkte kommentieren:

1.

Wir begrüßen die Ernsthaftigkeit und Geschwindigkeit, mit der Bundesregierung und Bundestag die dringend notwendigen politischen Veränderungen zur Erfüllung der Klimaziele angehen. Insbesondere im Bereich Wind an Land sind signifikante Änderungen im Planungs- und Genehmigungsrecht notwendig, da die Verfahren auf allen Ebenen und in allen Teilschritten erheblich beschleunigt werden müssen, um die neuen Ausbauziele zu erreichen. Um sicherzustellen, dass diese gesetzlichen Änderungen tatsächlich zu der gewünschten Beschleunigung des Ausbaus führen, ist es erforderlich, die Erfahrungen der handelnden Akteure in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Die vorgegebene Frist für die Stellungnahme in der vorliegenden Länder- und Verbändeanhörung wird diesem Erfordernis jedoch in keiner Weise gerecht. Wir verstehen, dass sich die Kurzfristigkeit daraus ergibt, dass das Wind-an-Land-Gesetz (sowie die Änderungen am Bundesnaturschutzgesetz und am Raumordnungsgesetz) über ein abgekürztes Verfahren zusammen mit dem Osterpaket vom Bundestag verabschiedet werden sollen. Da das Gesetz erst zum 01.01.2023 in Kraft treten soll und nach unseren Informationen keiner (beihilferechtlichen) Genehmigung durch die EU-Kommission bedarf, verstehen wir die Eile jedoch nicht. Wir regen daher an, den Zeitplan zu überdenken, damit alle Beteiligten ausreichend Zeit haben, zu prüfen, welche konkreten Auswirkungen die vorgeschlagenen Regelungen auf die Entwicklung von Windenergieprojekten haben werden.

2.

Gemessen an dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel „... den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen“ bleibt das WaLG-E weit hinter unseren Erwartungen zurück. Dies bezieht sich insbesondere auf das Festhalten an der Zweistufigkeit Regionalplanung/ Genehmigungsplanung. Der ambitionierte Zeitplan für den Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich damit aus unserer Sicht nicht einhalten lassen. Die im Rahmen von Genehmigungsverfahren gestellten Anforderungen u.a. an Umwelt- und Raumverträglichkeit sind derart umfangreich, dass es einer vorgeschalteten raumordnerischen Zulässigkeitsprüfung aus unserer Sicht nicht bedarf. Eine Regelung dahingehend, dass bis zum Erreichen der Klimaziele Windenergieanlagen nicht raumbedeutsam und damit vom Anwendungsbereich des ROG ausgenommen sind, würde in Anbetracht der komplexen Zulässigkeitsprüfung nach BImSchG nicht zu einem „Wildwuchs“ führen, wohl aber zu der aus unserer Sicht erforderlichen Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land.

3.

Unabhängig von der aus unserer Sicht grundsätzlich nicht sinnvollen Zweistufigkeit erschließt sich uns die Erforderlichkeit eines Zwischenziels nicht. Es mag sein, dass zum Erreichen der Ziele für 2030 nicht die finalen 2 % der Landesfläche erforderlich sind. Wenn die Länder aber ohnehin ihre Regionalplanung auf zu erfüllende Flächenbeitragswerte ausrichten müssen, so ist es aus unserer Sicht und gerade auch in Anbetracht fehlender Ressourcen bei den Planungsträgern ineffektiv, dass die Länder Flächenbeitragswerte in einem zweigestuften Verfahren mit unterschiedlichen Zielwerten für 2026 und 2032 ausweisen müssen.

4.

Wenn man eine vorgeschaltete Raumordnungsprüfung für erforderlich hält, sollte diese einheitlich auf Bundesebene erfolgen und nicht den Ländern überlassen werden. Im Entwurf der EU-Kommission zur Änderung der EE-Richtlinie (RED II) vom 18.05.2022 wird dies im Grunde genommen sogar vorgegeben. Dort werden ausdrücklich ‚Go-To‘-Gebiete definiert als „Ein Gebiet, das vom Mitgliedsstaat dazu bestimmt wurde, besonders geeignet für EE-Anlagen zu sein“. Es mag dann den Ländern überlassen werden, inwieweit diese auf Basis eines Wind-an-Land-Gesetzes begrenzende Regelungen einführen, nachdem die vom Bund vorgegebenen Flächenpotentiale erfüllt wurden. Für Länder, die dem Windenergieausbau kritisch gegenüberstehen, wäre dies ein Ansatz, Planungen schnell umzusetzen, anstatt diese, wie wir nach dem vorliegenden Entwurf befürchten, wiederum in „geübter Praxis“ zu verzögern.

5.

Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Fristen halten wir vor dem Hintergrund des angestrebten Zubaus für nicht angemessen. Es ist nicht erforderlich, den Ländern bis zum 31.05.2024 Zeit zu geben, lediglich Planaufstellungsbeschlüsse (sic!) bzw. Raumordnungspläne mit kommunalen Teilflächenzielen (§ 3 Abs. 3 WaLG-E) nachzuweisen, zumal entsprechende Potenzialanalysen flächendeckend für alle Bundesländer vorliegen. Wenn es bis 1. Januar 2027 nicht nur weiterhin kein verbindliches Flächenziel geben wird, sondern auch die Rechtswirkungen bestehender Planungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB und damit deren Ausschlusswirkung fortgelten, wird der Ausbaupfad bis bzw. das Ausbauziel für 2030 angesichts mehrjähriger Planungs- und Genehmigungsprozesse sowie langer Lieferzeiten nicht einzuhalten sein.

6.

Als Kompromiss zwischen der Notwendigkeit, schnellstmöglich Flächen für die Windenergie an Land bereit zu stellen, und einem angemessenen Gestaltungsspielraum der Länder, schlagen wir vor, den Bundesländern bis 31.05.2024 Zeit zu geben, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder aber deren Ausweisung durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen. Erfüllen die Länder ihre Pflicht nicht innerhalb dieser Frist, sollten die Wirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ab diesem Zeitpunkt entfallen. Mit diesem Vorschlag würde es gelingen, die notwendige und machbare Beschleunigung der Planungsverfahren in den Bundesländern zu erreichen ohne – bei Nicht-Erreichen der erforderlichen Flächenausweisung – einen „Wildwuchs“ bei der Windenergie an Land zu riskieren (siehe Pkt. 2).

7.

Infolge der Vorverlegung des Zeitpunktes zur Festlegung der Flächenbeitragswerte müsste auch der Stichtag zur Vorlage von Staatsverträgen (§ 7 Abs. 4 WaLG-E) auf den 31.07.2023 vorgezogen werden. Eine einjährige Vorbereitungszeit für Abschluss und Übermittlung solcher Verträge sollte ausreichend sein, da das WaLG zeitnah beschlossen werden soll und die Länder mit entsprechenden Verhandlungen nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abwarten müssen.

8.

Nach § 249 BauGB des WaLG-E dürfen die Länder Mindestabstände von bis zu 1.000 m festlegen, sofern sie die Flächenziele erreichen. Dieser genannte Abstand bezieht sich auf die „bauliche Nutzung zu Wohnzwecken“. Damit sind von dieser Regelung auch Einzelbebauungen im Außenbereich oder Splittersiedlungen umfasst, was die Flächenkulisse unnötig einschränkt. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Länder entsprechende Mindestabstände nur zu einer geschlossenen Wohnbebauung festlegen dürfen.

Kontakt

Daniel Hölder

Head of Global Policy & Markets
BayWa r.e. AG
+49 89 383932 4540
Daniel.Hoelder@baywa-re.com

Stephan Braig

Senior Energy Policy Manager
BayWa r.e. AG
+49 160 52 09 333
Stephan.Braig@baywa-re.com